

ORGANISATIONSREGLEMENT

Gültig ab 01.01.2019

GEPABU Personalvorsorgestiftung, Weyermannsstrasse 28, 3008 Bern

1. Allgemeine Bestimmungen

1.1. Grundlagen

Der Stiftungsrat erlässt gemäss Art. 49 ff. BVG, Art. 6 Abs. 1 der Stiftungsurkunde und Ziffer 5 des Vorsorgereglements das vorliegende Organisationsreglement.

Die nachstehend verwendeten Abkürzungen sind im Dokument „Begriffe und Abkürzungen“ erklärt.

1.2. Zweck

Das Organisationsreglement der „GEPABU Personalvorsorgestiftung“, nachstehend Stiftung genannt, regelt die Zusammensetzung, die Rechte und Pflichten des Stiftungsrates, der Delegiertenversammlung sowie die Pflichten und Befugnisse von Ausschüssen und der Geschäftsführung.

1.3. Schweigepflicht

Personen, die an der Durchführung sowie der Kontrolle oder der Beaufsichtigung der Durchführung dieses Gesetzes beteiligt sind, haben gegenüber Dritten Verschwiegenheit zu bewahren. (BVG Art. 86)¹

1.4. Integrität und Loyalität der Verantwortlichen

¹ *Die mit der Geschäftsführung oder Verwaltung der Vorsorgeeinrichtung oder mit der Vermögensverwaltung betrauten Personen müssen einen guten Ruf geniessen und Gewähr für eine einwandfreie Geschäftstätigkeit bieten.*

² *Sie unterliegen der treuhänderischen Sorgfaltspflicht und müssen in ihrer Tätigkeit die Interessen der Versicherten der Vorsorgeeinrichtung wahren. Zu diesem Zweck sorgen sie dafür, dass aufgrund ihrer persönlichen und geschäftlichen Verhältnisse kein Interessenkonflikt entsteht. (BVG Art. 51b)*

¹ *Mit der Geschäftsführung oder Vermögensverwaltung betraute externe Personen oder wirtschaftlich Berechtigte von mit diesen Aufgaben betrauten Unternehmen dürfen nicht im obersten Organ der Einrichtung vertreten sein.*

² *Vermögensverwaltung-, Versicherungs- und Verwaltungsverträge, welche die Einrichtung zur Durchführung der beruflichen Vorsorge abschliesst, müssen spätestens fünf Jahre nach Abschluss ohne Nachteile für die Einrichtung aufgelöst werden können. (BVV2 Art. 48h)*

1.5. Rechtsgeschäfte mit Nahestehenden

¹ *Die von Vorsorgeeinrichtungen abgeschlossenen Rechtsgeschäfte müssen marktüblichen Bedingungen entsprechen.*

² *Rechtsgeschäfte der Vorsorgeeinrichtung mit Mitgliedern des obersten Organs, mit angeschlossenen Arbeitgebern oder mit natürlichen oder juristischen Personen, welche mit der Geschäftsführung oder der Vermögensverwaltung betraut sind, sowie Rechtsgeschäfte der Vorsorgeeinrichtung mit natürlichen oder juristischen Personen, die den vorgenannten Personen nahestehen, sind bei der jährlichen Prüfung der Jahresrechnung gegenüber der Revisionsstelle offenzulegen. (BVG Art. 51c Abs. 1 und 2)*

¹ *Bei bedeutenden Rechtsgeschäften mit Nahestehenden müssen Konkurrenzofferten eingefordert werden. Dabei muss über die Vergabe vollständige Transparenz herrschen.*

² *Als nahestehende Personen gelten insbesondere der Ehegatte oder die Ehegattin, der eingetragene Partner oder die eingetragene Partnerin, der Lebenspartner oder die Lebenspartnerin und Verwandte bis*

¹ Formatierung für Zitate aus Gesetz und Verordnung

zum zweiten Grad, sowie juristische Personen, an denen eine wirtschaftliche Berechtigung besteht. (BVV2 Art. 48i)

1.6. Abgabe von Vermögensvorteilen

¹ Personen und Institutionen, die mit der Geschäftsführung, Verwaltung oder Vermögensverwaltung einer Vorsorgeeinrichtung betraut sind, müssen die Art und Weise der Entschädigung und deren Höhe eindeutig bestimmbar in einer schriftlichen Vereinbarung festhalten. Sie müssen der Einrichtung zwingend sämtliche Vermögensvorteile abliefern, die sie darüber hinaus im Zusammenhang mit der Ausübung ihrer Tätigkeit für die Einrichtung erhalten.

² Werden externe Personen und Institutionen mit der Vermittlung von Vorsorgegeschäften beauftragt, so müssen sie beim ersten Kundenkontakt über die Art und Herkunft sämtlicher Entschädigungen für ihre Vermittlungstätigkeit informieren. Die Art und Weise der Entschädigung sind zwingend in einer schriftlichen Vereinbarung zu regeln, die der Vorsorgeeinrichtung und dem Arbeitgeber offenzulegen ist. Die Bezahlung und die Entgegennahme von zusätzlichen volumen-, wachstums- oder schadenabhängigen Entschädigungen sind untersagt. (BVV2 Art. 48k)

1.7. Offenlegung

¹ Personen und Institutionen, die mit der Geschäftsführung oder Vermögensverwaltung betraut sind, müssen ihre Interessenverbindungen jährlich gegenüber dem obersten Organ offenlegen. Dazu gehören insbesondere auch wirtschaftliche Berechtigungen an Unternehmen, die in einer Geschäftsbeziehung zur Einrichtung stehen. Beim obersten Organ erfolgt diese Offenlegung gegenüber der Revisionsstelle.

² Personen und Institutionen, die mit der Geschäftsführung, Verwaltung oder Vermögensverwaltung der Einrichtung betraut sind, müssen dem obersten Organ jährlich eine schriftliche Erklärung darüber abgeben, dass sie sämtliche Vermögensvorteile nach Artikel 48k abgeliefert haben. (BVV2 Art. 48l)

1.8. Verantwortlichkeit

¹ Alle mit der Verwaltung oder Geschäftsführung der Vorsorgeeinrichtung betrauten Personen sowie der Experte für berufliche Vorsorge sind für den Schaden verantwortlich, den sie ihr absichtlich oder fahrlässig zufügen.

² Der Anspruch auf Schadenersatz gegen die nach den vorstehenden Bestimmungen verantwortlichen Organe verjährt in fünf Jahren von dem Tage an, an dem der Geschädigte Kenntnis vom Schaden und von der Person des Ersatzpflichtigen erlangt hat, auf jeden Fall aber in zehn Jahren, vom Tag der schädigenden Handlungen an gerechnet.

³ Wer als Organ einer Vorsorgeeinrichtung schadenersatzpflichtig wird, hat die übrigen regresspflichtigen Organe zu informieren. Die fünfjährige Verjährungsfrist für die Geltendmachung von Regressansprüchen nach diesem Absatz beginnt mit dem Zeitpunkt der Leistung von Schadenersatz.

⁴ Für die Haftung der Revisionsstelle gilt Artikel 755 des Obligationenrechts sinngemäss. (BVG Art. 52)

2. Organisation

Gesetzliche Organe der Stiftung sind:

- der Stiftungsrat
- sowie die Kontrollorgane:
 - Revisionsstelle.
 - Experte für berufliche Vorsorge.

Zusätzliche Organe der Stiftung sind:

- die Delegiertenversammlung
- der Anlageausschuss
- die Geschäftsführung

Organe der angeschlossenen Unternehmungen sind:

- die Vorsorgekommissionen der angeschlossenen Unternehmungen

3. Delegiertenversammlung

3.1. Zusammensetzung, Aufgaben und Kompetenzen der Delegiertenversammlung

Die Vorsorgekommissionen der angeschlossenen Unternehmungen und Berufsverbände wählen aus ihrer Mitte Vertreter und Vertreterinnen für die Delegiertenversammlung zur Wahl des Stiftungsrates der Stiftung. Die angeschlossene Unternehmung hat das Recht, für je 10 versicherte Personen oder den ersten bzw. letzten Bruchteil dieser Zahl von Personen je einen Arbeitgeber- und eine Arbeitnehmervertreter oder -Vertreterin für die Delegiertenversammlung zur Wahl des Stiftungsrates zu bezeichnen.

Mit dem Austritt der Unternehmung aus der Stiftung bzw. falls keine zur Versicherung angemeldeten Personen mehr der Unternehmung angehören, erlischt das Recht der Unternehmung auf die Teilnahme an der Delegiertenversammlung zur Wahl des Stiftungsrates.

Die Delegiertenversammlung findet alle vier Jahre statt und hat zur Aufgabe den Stiftungsrat der Stiftung zu wählen.

4. Stiftungsrat

4.1. Zusammensetzung, Wahl und Amtsdauer des Stiftungsrates

Der Stiftungsrat ist das oberste, paritätisch zusammengesetzte Organ der Stiftung gemäss BVG Art. 51. Er besteht aus mindestens vier Mitgliedern.

Der Stiftungsrat wird von der Delegiertenversammlung aus den zur Wahl vorgeschlagenen Arbeitnehmer- bzw. Arbeitgebervertreterinnen gewählt. Diese können aus der Mitte der Delegierten stammen, Versicherte oder externe Vertreter sein. Dabei wählen die Arbeitnehmer- bzw. Arbeitgebervertreterinnen jeweils ihre Vertretung auf eine einheitliche Amtsdauer von vier Jahren. Die Wahlversammlung ist vom amtierenden Stiftungsratspräsidenten / von der amtierenden Präsidentin mindestens drei Monate vor Ablauf der laufenden Amtsperiode einzuberufen und zu präsidieren.

Der Austritt eines Stiftungsratsmitgliedes aus der Vorsorgekommission einer angeschlossenen Unternehmung hat auch den Austritt aus dem Stiftungsrat zur Folge, sobald eine Nachfolge gewählt ist. Die Auflösung des Arbeitsverhältnisses eines Stiftungsratsmitgliedes mit einer angeschlossenen Unternehmung hat auch den Austritt aus dem Stiftungsrat zur Folge, sobald eine Nachfolge gewählt ist. Ein externer Vertreter kann jederzeit abberufen werden. Dies hat auch den Austritt aus dem Stiftungsrat zur Folge, sobald eine Nachfolge gewählt ist. Die Ersatzwahl ist so schnell wie möglich an einer vom Stiftungsratspräsidenten innerhalb von drei Monaten einzuberufenden Wahlversammlung zu treffen. Der oder die Gewählte tritt in die restliche Amtsdauer des austretenden Mitglieds des Stiftungsrates ein.

Ein Stiftungsratsmitglied kann durch ein an den amtierenden Präsidenten gerichtetes Demissionsschreiben aus dem Stiftungsrat ausscheiden. Ein Ersatz hat gemäss der vorstehend aufgestellten Regelung zu erfolgen.

Um ausscheidende Mitglieder des Stiftungsrats während der Amtsperiode ohne ausserordentliche Delegiertenversammlung ersetzen zu können, kann die Delegiertenversammlung, getrennt nach Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertretern, je bis zu zwei Ersatzkandidaten wählen.

Der Präsident/die Präsidentin kann vorzeitig zurücktreten. Er/sie muss hierzu den Stiftungsrat zu einer ausserordentlichen Sitzung einberufen und die Demission bekannt geben. An der gleichen Sitzung muss ein Nachfolger/eine Nachfolgerin für die restliche Amtsdauer gewählt werden. Die gleiche Regelung gilt für das Vizepräsidium.

4.2. Konstitution des Stiftungsrates

Der Stiftungsrat konstituiert sich selbst. Er wählt für die Dauer einer Amtsperiode aus seiner Mitte je eine Person für das Präsidium und das Vizepräsidium. Ist das Präsidium von einem Arbeitgebervertreter besetzt, muss das Vizepräsidium ein Arbeitnehmervertreter innehaben und umgekehrt. Der Vorsitz (Präsident) des paritätischen Organs hat abwechselungsweise ein Arbeitnehmer- und ein Arbeitgebervertreter zu führen. Der Präsident/die Präsidentin leitet die Stiftungsratssitzungen, im Verhinderungsfalle der Vizepräsident/die Vizepräsidentin.

4.3. Verhandlungen und Beschlussfassung im Stiftungsrat

Die Sitzungen des Stiftungsrates werden vom Stiftungsratspräsidenten/der Stiftungsratspräsidentin mindestens 10 Tage zum Voraus mit schriftlicher Mitteilung an die Mitglieder des Stiftungsrates unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Traktanden einberufen. Der Präsident/die Präsidentin muss eine Stiftungsratssitzung auch einberufen, falls mindestens die Hälfte der Stiftungsräte dies schriftlich verlangt.

Jedes Mitglied des Stiftungsrates hat das Recht, in die Unterlagen, die als Grundlage der Entscheide dienen, Einsicht zu nehmen.

An den Sitzungen wird ein Protokoll geführt.

Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit dem einfachen Mehr der an der Stiftungsratssitzung teilnehmenden Stiftungsräte. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Stiftungsratspräsident/die Stiftungsratspräsidentin.

Der Stiftungsrat kann Beschlüsse auf dem Zirkularweg fassen, wenn zwei Drittel der Mitglieder einem gestellten Antrag zustimmen.

Änderungen der Stiftungsurkunde und der Reglemente können nur mit der Zustimmung von zwei Dritteln der Stiftungsräte beschlossen werden.

4.4. Ausstandsregelung

Die Mitglieder des Stiftungsrats treffen die notwendigen Massnahmen, dass keine Interessenkonflikte entstehen. Besteht dennoch ein Interessenkonflikt oder zeichnet sich ein solcher ab, so informiert das betroffene Mitglied unaufgefordert das Gremium und tritt in den Ausstand.

Die Mitglieder des Stiftungsrats treten in den Ausstand, wenn der Stiftungsrat eine Angelegenheit berät oder beschliesst, die in Konflikt zu ihren eigenen Interessen oder derjenigen von nahestehenden Personen oder Gesellschaften stehen. Das Gremium entscheidet, ob das Mitglied bei den Diskussionen oder bei der Abstimmung anwesend sein darf, sowie ob in diesen Fällen persönliche Beiträge des betreffenden Mitglieds vor oder während der Beratung gestattet sind.

Die Ausstandsregelung gilt sinngemäss auch für die Mitglieder der Geschäftsleitung sowie Dritte, welche an Sitzungen des Stiftungsrats teilnehmen.

Der Stiftungsrat kann eine Ausstandspflicht mit einfachem Mehr beschliessen. Die betroffene Person ist vor dem Beschluss anzuhören, hat beim Entscheid jedoch in Ausstand zu treten und den Raum zu verlassen, falls nicht alle anderen Mitglieder des Stiftungsrats den Verbleib gestatten.

4.5. Befugnisse des Stiftungsrates

¹ Das oberste Organ der Vorsorgeeinrichtung nimmt die Gesamtleitung der Vorsorgeeinrichtung wahr, sorgt für die Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben, bestimmt die strategischen Ziele und Grundsätze der Vorsorgeeinrichtung sowie die Mittel zu deren Erfüllung. Es legt die Organisation der Vorsorgeeinrichtung fest, sorgt für ihre finanzielle Stabilität und überwacht die Geschäftsführung.

² Der Stiftungsrat nimmt die folgenden, unübertragbaren und unentziehbaren Aufgaben wahr:

- a) Festlegung des Finanzierungssystems
- b) Festlegung von Leistungszielen und Vorsorgeplänen sowie der Grundsätze für die Verwendung der freien Mittel
- c) Erlass und Änderung von Reglementen
- d) Erstellung und Genehmigung der Jahresrechnung
- e) Festlegung der Höhe des technischen Zinssatzes und der übrigen technischen Grundlagen
- f) Festlegung der Organisation
- g) Ausgestaltung des Rechnungswesens
- h) Bestimmung des Versichertenkreises und Sicherstellung ihrer Information
- i) Sicherstellung der Erstausbildung und Weiterbildung der Arbeitnehmer- und Arbeitgebervertreter
- j) Ernennung und Abberufung der mit der Geschäftsführung betrauten Personen
- k) Wahl und Abberufung des Experten für berufliche Vorsorge und der Revisionsstelle
- l) Entscheid über ganze oder teilweise Rückdeckung der Vorsorgeeinrichtung und über den allfälligen Rückversicherer
- m) Festlegung der Ziele und der Grundsätze der Vermögensverwaltung sowie der Durchführung und Überwachung des Anlageprozesses
- n) Periodische Überprüfung der mittel- und langfristigen Übereinstimmung zwischen der Anlage des Vermögens und den Verpflichtungen
- o) Festlegung der Voraussetzungen für den Rückkauf von Leistungen.
- p) [...]

³ Der Stiftungsrat kann die Vorbereitung und die Ausführung seiner Beschlüsse oder die Überwachung von Geschäften Ausschüssen oder einzelnen Mitgliedern zuweisen. Er sorgt für eine angemessene Berichterstattung an seine Mitglieder.

⁴ Er entscheidet über eine angemessene Entschädigung seiner Mitglieder für die Teilnahme an Sitzungen und Schulungskursen. (BVG Art. 51a Abs. 1-4)

5. Prüforgane

Für die Prüfung bestimmt die Stiftung eine Revisionsstelle sowie einen Experten für berufliche Vorsorge. (BVG Art. 52a Abs. 1)

5.1. Aufgaben und Kompetenzen der Revisionsstelle

Die Stiftung hat ihre Geschäftstätigkeit jährlich durch eine von ihr unabhängige und anerkannte Revisionsstelle gemäss BVG Art. 52b prüfen zu lassen. Sie hat der Revisionsstelle alle Auskünfte zu erteilen und Unterlagen vorzulegen, die für eine sachgemässe Prüfung notwendig sind. Die Revisionsstelle nimmt ihre Aufgaben gemäss BVG Art. 52c wahr. Sie wird vom Stiftungsrat gewählt.

Die Revisionsstelle ist dem Stiftungsrat berichterstattungspflichtig. Stellt sie bei ihrer Prüfung Mängel fest, so hat sie der Stiftung eine angemessene Frist zur Herstellung des ordnungsgemässen Zustandes anzusetzen.

5.2. Aufgaben und Kompetenzen des Experten für berufliche Vorsorge

Die Stiftung beauftragt einen von ihr unabhängigen Experten für berufliche Vorsorge (BVG Art. 52a), der über eine Zulassung durch die Oberaufsichtskommission gemäss BVG Art. 52d verfügt. Sie hat dem Experten für berufliche Vorsorge alle Auskünfte zu erteilen und Unterlagen vorzulegen, die für eine sachgemässe Prüfung notwendig sind. Der Experte für berufliche Vorsorge wird vom Stiftungsrat gewählt.

Gestützt auf BVG Art. 52e und BVV 2 Art. 40ff beurteilt der Experte für berufliche Vorsorge periodisch, ob die Stiftung Sicherheit dafür bietet, dass sie ihre Verpflichtungen erfüllen kann und ob die reglementarischen versicherungstechnischen Bestimmungen über die Leistungen und die Finanzierung den gesetzlichen Vorschriften entsprechen.

Er unterbreitet dem Stiftungsrat Empfehlungen insbesondere über:

- a. den technischen Zinssatz und die übrigen technischen Grundlagen;
- b. die Massnahmen, die im Falle einer Unterdeckung einzuleiten sind.

Werden die Empfehlungen des Experten für berufliche Vorsorge vom Stiftungsrat nicht befolgt und erscheint dadurch die Sicherheit der Stiftung gefährdet, meldet er dies der Aufsichtsbehörde.

6. Ausschüsse

6.1. Bildung von Ausschüssen

Der Stiftungsrat kann zur Vorbereitung und Erledigung von Geschäften und gemäss BVG Art. 51a Abs. 3 Ausschüsse ernennen. In jedem Ausschuss müssen mindestens zwei Mitglieder des Stiftungsrates vertreten sein. Die Ausschüsse werden präsiert von einem Mitglied des Stiftungsrats.

Beschlussfassung und Amtsdauer der Mitglieder der Ausschüsse richten sich nach den Bestimmungen für den Stiftungsrat.

6.2. Zusammensetzung, Aufgaben und Kompetenzen des Anlageausschusses

Der Stiftungsrat wählt je Amtsdauer einen paritätischen Anlageausschuss mit mindestens zwei Mitgliedern aus dem Stiftungsrat. Mitglieder der Geschäftsleitung stehen dem Anlageausschuss beratend und ausführend zur Seite. Sie nehmen an den Sitzungen ohne Stimmrecht teil. Der Anlageausschuss kann weitere externe Fachpersonen ohne Stimmrecht beratend und unterstützend beiziehen.

Der Anlageausschuss orientiert den Stiftungsrat periodisch über seine Tätigkeit. Die Protokolle werden allen Stiftungsratsmitgliedern zur Kenntnis zugestellt.

Die Aufgaben und Kompetenzen des Anlageausschusses sind im Anlagereglement geregelt.

7. Geschäftsführung

7.1. Delegation der Geschäftsführung

Die Geschäftsführung wird für die Amtsdauer des Stiftungsrates vom Stiftungsrat mit der Verwaltung der Stiftung und des Stiftungsvermögens gemäss Stiftungsurkunde und Reglementen beauftragt. Das Verhältnis der Geschäftsführung zum Stiftungsrat richtet sich nach dem Auftragsrecht.

Durch ein spätestens sechs Monate vor Ende des Geschäftsjahres eingereichtes Schreiben an den/die amtierende/n Präsident/in des Stiftungsrates kann die Geschäftsführung das Mandat auf Ende des laufenden Geschäftsjahres niederlegen.

7.2. Aufgaben und Kompetenzen der Geschäftsführung

Die Mitglieder der Geschäftsführung erfüllen die Anforderungen nach BVV 2 Art. 48f und 48h und dürfen nicht im Stiftungsrat als Mitglied vertreten sein.

Die Geschäftsführung zeichnet kollektiv zu zweien und vertritt die Stiftung gegenüber Dritten.

Die Geschäftsführung verwaltet das Stiftungsvermögen nach soliden kaufmännischen Grundsätzen und führt darüber Buchhaltung. Alljährlich auf den 31. Dezember erstellt sie einen Rechnungsabschluss. Diesen legt sie dem Stiftungsrat nach Prüfung durch die Revisionsstelle und bei Genehmigung durch denselben der Aufsichtsbehörde vor.

Die Geschäftsführung gibt den Stiftungsräten und den angeschlossenen Unternehmungen den erforderlichen Aufschluss über die Organisation, die Tätigkeit und die Vermögenslage der Stiftung.

8. Vorsorgekommission

8.1. Zusammensetzung, Wahl und Amtsdauer der Vorsorgekommission

Jede angeschlossene Unternehmung und jeder angeschlossene Berufsverband errichtet beim Anschluss an die Stiftung eine Vorsorgekommission. Diese Vorsorgekommission ist ein paritätisches Organ gemäss BVG Art. 51.

Die Vorsorgekommission besteht aus mindestens zwei Mitgliedern. Sie besteht je zur Hälfte aus Arbeitnehmer- und Arbeitgebervertretern bzw. -Vertreterinnen der angeschlossenen Unternehmungen. Die Vertreter der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sind aus ihrem Kreis in geheimer Wahl zu wählen. Die Mitglieder der Vorsorgekommission sind auf eine einheitliche Amtsdauer von vier Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist unbeschränkt möglich.

Der Austritt eines Kommissionsmitgliedes aus der Unternehmung bzw. aus dem Berufsverband bewirkt den gleichzeitigen Austritt aus der Vorsorgekommission. Ein Ersatz hat gemäss der für Stiftungsräte getroffenen Regelung zu erfolgen.

8.2. Konstitution der Vorsorgekommission

Die Vorsorgekommission konstituiert sich selbst. Sie wählt aus ihrer Mitte für die Dauer einer Amtsperiode eine/n Präsidenten/in und einen Vizepräsidenten/in. Sie teilt dem Stiftungsrat durch Zustellung des Wahlprotokolls ihre Zusammensetzung mit und orientiert ihn über jede Veränderung.

8.3. Verhandlungen und Beschlussfassung in der Vorsorgekommission

Die Sitzungen der Vorsorgekommission werden von dem Präsidenten/der Präsidentin derselben einberufen und geleitet, im Verhinderungsfalle von der Vizepräsidentin/dem Vizepräsidenten.

Die Hälfte der Mitglieder der Vorsorgekommission kann vom Präsidenten/von der Präsidentin derselben die Einberufung einer Sitzung verlangen.

Die Vorsorgekommission fasst ihre Beschlüsse mit dem absoluten Mehr der an der Kommissionssitzung teilnehmenden Kommissionsmitglieder. Eine Beschlussfassung ist nur möglich, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder, mindestens jedoch ein Arbeitnehmer- und ein Arbeitgebervertreter an der Sitzung teilnehmen.

Kommt [...] keine Einigung zustande, so entscheidet ein neutraler Schiedsrichter, der im gegenseitigen Einverständnis oder, bei Uneinigkeit, von der Aufsichtsbehörde bezeichnet wird. (BVG Art. 11 Abs. 3ter)

Aufgaben und Kompetenzen der Vorsorgekommission:

- Sie entscheidet über die Form der Altersvorsorge der Unternehmung, über die zu wählenden Vorsorgepläne.
- Sie wacht über die entscheidungskonforme Durchführung der Personalvorsorge.
- Sie kann weitergehende Regelungen für die Organisation und Kompetenzen der Vorsorgekommission erlassen als die hier aufgestellten. Es ist zu beachten, dass diese konform dem geltenden Recht, der Stiftungsurkunde und den Reglementen der Stiftung zu sein haben.
- Sie wählt aus ihrer Mitte die Vertreter der Unternehmung für die Delegiertenversammlung zur Wahl des Stiftungsrates.
- Sie hat das Recht auf Antragsstellung zu allen Belangen der beruflichen Vorsorge an den Stiftungsrat.

8.4. Verhältnis zwischen der Stiftung, den Arbeitgebern und den Vorsorgekommissionen

Das Verhältnis zwischen der Stiftung, den Arbeitgebern und den Vorsorgekommissionen ist in der Anschlussvereinbarung geregelt.

9. Schlussbestimmungen

9.1. Reglementsänderungen

Das Organisationsreglement kann vom Stiftungsrat jederzeit im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften geändert werden.

Reglementsänderungen sind der Aufsichtsbehörde zur Kenntnisnahme zu unterbreiten.

9.2. Inkrafttreten

Das Organisationsreglement tritt am 1. Januar 2019 in Kraft und ersetzt alle früheren Versionen.